

Satzung für den Träger- und Förderverein ehemalige Synagoge  
Obernbreit

§ 1 (Name und Sitz)

Der Name des Vereins ist „Träger- und Förderverein ehemalige Synagoge Obernbreit“. Er erlangt die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister. Nach Eintragung führt er den Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Obernbreit

§ 2 (Zweck)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Heimatforschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erwerb der ehemaligen Obernbreiter Synagoge, deren langfristig sinnvolle kulturelle Nutzung und durch Sammlung und Vermittlung von Informationen über jüdische Geschichte, Kultur und die Bedeutung jüdischer Bürgerinnen und Bürger für Obernbreit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedereintritt)

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand (§7) zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Ausschließung
- d) Streichung aus der Mitgliederliste

Der freiwillige Austritt erfolgt über die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (§7).

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen

Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand (§7) des Vereins einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 (Beiträge)

Es sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrages sowie die Erhebung von sonstigen Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- a) der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 (vertretungsberechtigter Vorstand nach §26 BGB)

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden und
- b) dem 2. Vorsitzenden

Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand nach §26 BGB ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind. Solche Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

#### § 8 (Gesamtvorstand)

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) dem Pressereferenten
- f) bis zu vier Beisitzern

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Gesamtvorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt bis ein jeweiliger Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist. Das Amt eines Gesamtvorstandsmitglieds endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

#### § 9 (Mitgliederversammlung)

Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der -abrechnung
- b) die Entlastung der Gesamtvorstandsmitglieder
- c) die Wahl der neuen Gesamtvorstandsmitglieder
- d) die Aufstellung des Haushaltsplanes
- e) die Festsetzung des Beitrags und evtl. sonstiger Gebühren
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

#### §10 (Beschlussfassung)

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht.

Satzungsänderungen und die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von 3/4, Zweckänderungen einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann (sog. relative Mehrheit). Bei -stimmengleichheit entscheidet das Los.

#### § 11 (Beurkundung der Beschlüsse)

Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Waren mehrere Versammlungsleiter tätig, genügt es, wenn der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift unterschreibt.

#### § 12 (Liquidation des Vereins)

Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle der Auflösung des Vereins über die Bestellung der Liquidatoren und den Anfallsberechtigten.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren.

Die Liquidatoren vertreten einzeln.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Obernreit, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Tag der Errichtung der Satzung: 29.06.2005

Unterschriften: